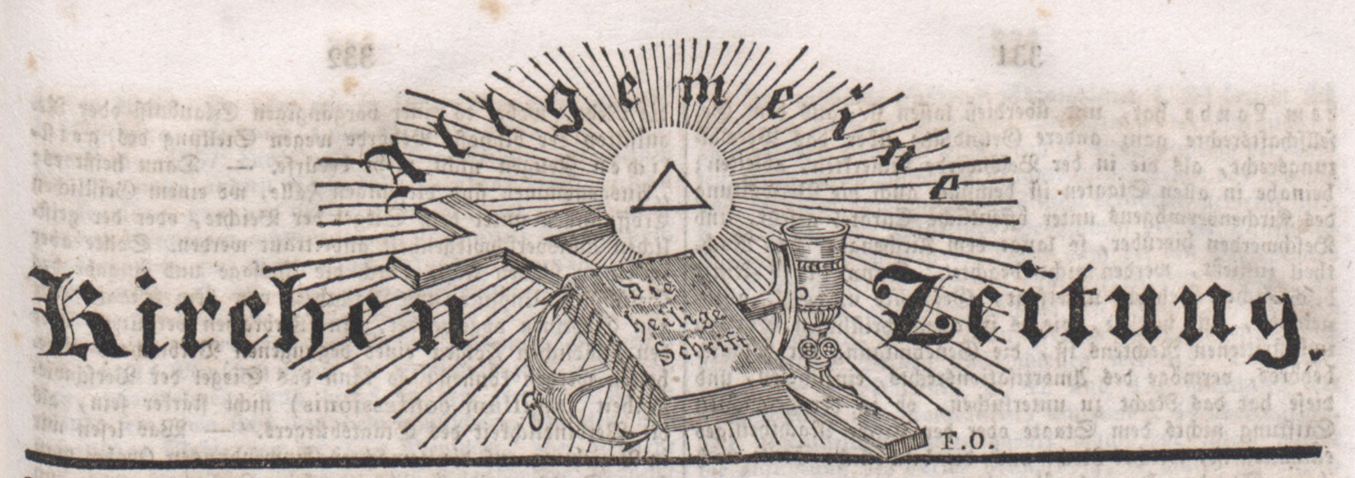


Freitag 8. April 1825. Nr. 41.

Keiner, der Christ sein will, kann sich dem Staate entziehen, der nichts ist, als eine große, völlig eingerichtete, christliche Gemeinde.

Pustkuchen.

Bemerkungen über die Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Generalvicariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und Schulen im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz. (Fortsetzung.)

Von einem Katholiken.

Die §§. 20 — 31. handeln von der Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens auf eine zweckmäßige und auch in andern Staaten der Hauptsache nach beobachtete Weise; es wird darin dem Pfarrer ein geeigneter Einfluß gestattet, das Ganze der Immediatcommission als Obercuratel unterstellt, dem Pfarrer der Nießbrauch und die Verwaltung der Pfarreigefälle überlassen, ohne dessen Anweisung kein Kirchenvorsteher eine Zahlung leisten darf; wegen Neubauten soll mit der bischöflichen Behörde die erforderliche Communication gepflogen, und erst, wenn dieses geschehen, zum Staatsministerium berichtet werden. §. 26. §. 28. Von der jährlichen Rechnung soll ein Exemplar an die bischöfliche Behörde oder deren Bevollmächtigten, zur Eröffnung ihrer Anstände an die Immediatcommission mitgetheilt werden §. 30. Auch hat letztere, nach §. 23., Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zum Beßten einer Kirche, Pfarrei oder Schule zu genehmigen, und die etwa dabei gemachten Bedingungen zu prüfen. — Gegen diese, §. 20 — 31. enthaltenen Bestimmungen wird das Oberverwaltungsrecht des Bischofs, in Beziehung auf das Kirchengut, in Anspruch genommen, ein Recht, welches ihm nach dem Begriffe seines Amtes (?) nach der ältesten Disciplin, nach dem katholischen Gesellschaftsrechte (?), nach allen Kirchensatzungen gebühre, von den unbefangensten Kanonisten beider Confessionen anerkannt, und durch die Constitutionen der römischen und deutschen Kaiser Justinian, Friedrich II. und andere Reichsgesetze bestätigt wäre, nach welchen die weltliche Macht nur dann einschreiten sollte, wenn das Kirchenvermögen verschleudert und seiner Bestimmung gemäß nicht verwendet worden wäre. Daß die Oberverwaltung des Kirchenguts schon seiner Natur nach zum Wesen des bischöflichen Amtes und seiner Amts-Jurisdiction gehöre, hat noch kein unterrichteter Kanonist behauptet, wohl aber erzählen die Kanonisten und Geschichtschreiber, daß sich schon in der ersten Zeit eine Observanz hierüber bildete, und daß bürgerliche und kanonische Gesetze in großer Anzahl, und namentlich die Canones Apostolorum, viele Concilien, und insbesondere c. 32. C. XII. q. 2. und c. 7. C. X. q. 1. u. dergl., die Bischöfe als Oberverwalter der Kirchengüter bezeichneten; sie verdankten auch diesen Verhältnissen einen Theil ihres steigenden Ansehens, und nachdem sie gleichsam die natürlichen, durch Vertrauen gewählten Verwalter gewesen, betrachteten sie sich selbst als Herren des Kirchenvermögens, welches nur den Gesellschaftsgliedern zusteht, sie begriffen unter ihrer Verwaltung auch die Pfarrgüter, und es konnten die Landpfarrer erst nach langen Kämpfen zur eigenen Verwaltung und zur Verdrängung der eingeschlichenen Mißbräuche gelangen. Es erzählt Labbo in seiner Conciliensammlung T. V. p. 1663. mehrere schreiende Mißbräuche dieser Art. Dann nahm aber auch von jeher die Kirche auf Ortsgewohnheiten, auf Stiftungsbriefe Rücksicht, und endlich kömmt es einzig und allein darauf an, wie ist das Kirchenvermögen sicher zu stellen, wie eine der Absicht der Stiftung entsprechende Verwaltung herzustellen? Es handelt sich von kirchlichen Vermögensrechten; allein nur eine unter verantwörtlicher Obercuratel des Staats stehende zweckgemäße Verwaltung kann unstreitig diesen Endzweck am beßten erfüllen, zudem da die Kirchenstiftungen die Rechte der Minderjährigen genießen, sohin auch der Obervormundschaft im Allgemeinen unterstellt sind; die Stellung der Bischöfe, welchen kein Zwangsrecht, keine bürgerliche Jurisdiction mehr zusteht, ist keineswegs mehr geeignet, die Rechte einer Oberverwaltung mit entscheidendem Erfolge auszuüben. Dieses findet noch mehr Schwierigkeiten, wenn die bischöfliche Behörde ihren Sitz außer

dem Lande hat, und überdieß lassen sich aus dem Gesellschaftsrechte ganz andere Grundsätze über das Verwaltungsrecht, als die in der Beschwerde bemerkten, ableiten; beinahe in allen Staaten ist demnach auch die Verwaltung des Kirchenvermögens unter öffentliche Curatel gesetzt, und Beschwerden hierüber, so lange dem Kirchengute kein Nachtheil zufließt, werden nicht beachtet. Dann ist es keiner bischöflichen Behörde untersagt, Geschenke u. dergl. anzunehmen, nur hat sie, wie es in allen christlichen Staaten unbestrittenen Rechtens ist, die Genehmigung der Staatsbehörde, vermöge des Amortisationsrechts, einzuholen, und diese hat das Recht zu untersuchen, ob in der gemachten Stiftung nichts dem Staate oder der Kirche Nachtheiliges enthalten ist, welches Recht auch die bischöfliche Stelle nach ihrem Standpunkte auszuüben hat.

Der §. 31. spricht vom Wirkungskreise der Landdechanten, insofern denselben weltliche Geschäffte übertragen sind; man müsse diese bischöfl. Bevollmächtigten zu Untersuchungen und Berichten für das Staatsinteresse nur requiriren und verhältnißmäßig honoriren, bemerken die Beschwerden.

Nach §. 32. ist die Immediatcommission mit der Oberaufsicht auf das katholische Schulwesen quoad temporalia, und hinsichtlich dessen Einflusses auf das Staatswohl beauftragt, so wie auch mit der Schulvisitation; da nun nach §. 19. die Schullehrer, welche Religionsunterricht ertheilen, unter der bischöflichen Behörde stehen, so versteht sich von selbst, daß diese in letzterer Beziehung auch die Schulen zu besuchen hat. Der §. 33. will, daß dem Landesherrn zuvörderst die Anzeige zu machen sei, wenn der Bischof oder Weihbischof in eigener Person die katholischen Kirchen und Pfarreien besuchen will. Es soll dann bestimmt werden, ob auch dieser Visitation ein weltlicher Rath beizuordnen ist. Es wird dieses hart, das bischöfliche Amt und Ansehen beschränkend, und in den ersten und folgenden Jahrhunderten unerhört gefunden. Es werde einem geistlichen Oberhirten ein Polizeicommissär (?) zur Seite gegeben, und nach mehreren Ausrufungen wird so geendigt: Fürsten der Erde, stört den Wirkungskreis nicht, den ihnen (den Bischöfen) ihr und euer Gott angewiesen hat; (hebt das landesfürstliche Placet, die appellationem tamquam ab abusu, auf, räumt den Bischöfen die Oberverwaltung der Kirchengüter ein, maßt euch nicht an, das jus cavendi bei Visitationen und in gemischten Gegenständen auszuüben, erkennt sie in politischer Hinsicht für unabhängig an), und sie werden auch den eurigen respectiren, sie werden rc., indem sie den Altar wieder herstellen (die alte Kirchenherrschaft) (wir wissen glücklicherweise nichts von dem Sturze des Altars), eure Throne bevestigen. — Dieses wäre also eine Art von Capitulation ganz im Style des Mittelalters.

Im §. 34. genießen die kathol. Geistlichen rc. einen privilegirten Gerichtsstand, wie und so lange derselbe in Beziehung auf protestantische Geistliche noch Statt findet. Es wird um Beibehaltung gebeten, auch wird es hart gefunden, wenn §. 36. einige besondere Privilegien des Testirens und einige dabei zu leistende Geldabgaben aufhebt. Doch wir eilen zum §. 38., von dem es heißt, er verfüge die Verletzung des Beichtsiegels, und hebe indirect die Beichtanstalt selbst auf. Im Eingange dieses §. ist von der allgemeinen Pflicht, vor Gericht Zeugniß abzulegen, die Rede, wobei es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der bischöfl. Behörde wegen Stellung des geistlichen Zeugen nicht mehr bedürfe. — Dann heißt es: „Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut werden. Sollte aber in einem solchen Falle durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können; so kann das Siegel der Verschwiegenheit (sigillum confessionis) nicht stärker sein, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers." — Was lesen wir in Beziehung auf die gemachten Einwendungen (wobei man sogar S. 42 zu Persönlichkeiten seine Zuflucht nimmt, um eine durch Berathung und Zustimmung der Landstände vom Regenten publicirtes Gesetz zu verdächtigen) vor Allem in der benachbarten preußischen Gesetzgebung? Das Landrecht sagt II. 11. §. 80. „Was dem Prediger unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit eröffnet worden ist, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten, er kann auch nie zum gerichtlichen Zeugniß über solche Eröffnungen aufgefordert werden. §. 81. Ger. Ordn. I. 10. §. 180. Nur insofern, als dadurch eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, ein Verbrechen zu verhindern, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens zuvorzukommen ist, liegt dem Geistlichen ob, der Obrigkeit von dem ihm Anvertrauten Nachricht zu geben." — Man sieht, wie beide Gesetze beinahe buchstäblich übereinstimmen. Sind nun die dagegen gegründeten Vorwürfe, Annahmen und gewissermaßen gehässigen Subsumtionen gegründet, so ist in Preußen die Beichtanstalt längst aufgehoben, und die unter der Herrschaft des preuß. Landrechts stehende Geistlichkeit hat sich schwer versündigt.

Hätte die Beschwerde mit jener Haltung, welche Frey in seinem Commentare über das Kirchenrecht beobachtete, mit ihm das unbedingte Beichtgeheimniß vertheidigt, so mußte dieses auch bei Jenen, welche eine Ausnahme annehmen, mit Achtung erwiedert werden; aber eine Art von Leidenschaft scheint hier die Feder geführt zu haben, welche, wie bemerkt, selbst Persönlichkeiten Raum gibt. Nur einige Bemerkungen seien uns erlaubt. Ueber die Regel des Beichtgeheimnisses besteht kein Zweifel, es ist wesentlich mit der Beichtanstalt verbunden. Allein, sollte es durchaus keine Fälle geben, wo wenigstens nach dem Ausdrucke des cap. 2. X. de off. jud. ord. indeterminate von der Beichte Gebrauch gemacht werden dürfte, oder hat die gewöhnlich als entscheidend angeführte Stelle cap. 12. X. de poen. et remiss. außer dem Verhältnisse des Beichtvaters zu seinem Beichtkinde auch seine Pflichten gegen die Staatsgesellschaft und gegen Andere berücksichtigt, gibt es nicht auch Pflichten gegen Nebenmenschen, welche ebenso verbindend sind, als andere; steht der Beichtvater so ganz isolirt, und gehört einer andern Welt, einem selbstgeschaffenen Staate an, auch diese Fragen sind zu beantworten, wenn gleich die Kirchengesetze schweigen mögen?? sollte vielleicht irgend ein kirchliches Institut die Verbindlichkeit gegen den schützenden Staat aufgelöst haben? — Sind ja doch selbst Scholastiker der Meinung, daß das Siegel des Beichtgeheimnisses in gewissen Fällen gebrochen

werden könne. So lesen wir in Lucii Ferarris promta bibliotheca editione 1ma Romae 1761 und edit. postrema 1767 durch die römische Censur gutgeheißen Nr. 21. unter andern Folgendes. Confessarius, qui in confessione gravem errorem commissit ... tenetur petere licentiam a poenitente loquendi de materia confessionis praetentae ad salutem animae illius pertinente, et *quamvis poenitens denegat talem licentiam probabilius adhuc potest de ea re loqui, ac errorem corrigere sive emendare.* Gibt nun das Seelenheil eines Menschen schon die Erlaubniß zum Siegelbrechen, wie vielmehr muß dieses in den geeigneten Fällen erlaubt sein, wo sichs von dem physischen, geistigen und moralischen Wohle von vielen Menschen, oder vielmehr von dem öffentlichen Seelen- und Staatswohle handelt; nur eine eigensinnige Befangenheit kann hier selbst die mahnende Stimme des Gewissens, die christliche Pflicht der Nächstenliebe unterdrücken.

Alle bereits gebeichtete begangene Verbrechen deckt unbestreitbar das Beichtsiegel, was den reumüthigen Beichtling betrifft, unter keinem Vorwande kann der Beichtvater deßhalb zur Rede gestellt werden; allein gesetzt ein Dieb, welcher in der Beichte zur Restitution angehalten würde, restituirt nicht, der Beichtvater erfährt in der Beichte, daß erst ein Verbrechen von Dritten geschehen soll, deren Gewissen er weder beruhigen, noch belehren, die er also von der That als Beichtvater auch nicht abhalten kann, er vernimmt, daß ein Ehebrecher den unschuldigen Gatten vergiften will, oder es erscheint ein Fanatiker, ein anderer Ravaillac beim P. Anvigni, sein Dolch zum Königsmorde ist geschliffen, er läßt sich nicht bekehren, indem er sich selbst für ein himmlisches Werkzeug zur Vernichtung eines Tyrannen, eines ketzerischen Königs hält; der Beichtvater erhält Nachricht von einer Räuberbande, ein Mitglied derselben, von der Krankheit überrascht, wird reumüthig und beichtet; es handelt sich davon, einen Mordbrand abzuhalten, der Beichtvater erhält Spuren von Verführern der Jugend, dem weiteren Verderben kann noch ein Ziel gesetzt werden: darf der Beichtvater, gestützt auf die Sophismen der Schule, das höchste Gebot der Nächstenliebe umgehen und nichts thun, um Verbrecher unschädlich zu machen, oder weiteren Folgen von begangenen Verbrechen zu steuern, ist hier Verschwiegenheit eine hohe Tugend? Die gesunde Vernunft sagt uns, daß der Beichtvater zwar den reumüthigen Bekenner nicht verrathen darf, daß er aber trotz des Amtsgeheimnisses verbunden ist, auf eine eigene, den Umständen angemessene Art seine durch die Beichte erhaltene Kenntniß gegen das Verbrechen zu benutzen, er ist verbunden, die factischen Umstände mit möglichster persönlicher Schonung anzugeben, dahin erstrecken sich vorzüglich und in der Regel seine Aussagen und Angaben, wovon §. 38. die Rede ist. Nur die allgemeine Verbindlichkeit wird hier erwähnt, von einem Zwange ist keineswegs die Rede; daher dürfte auch der Fall nicht gegeben werden, daß neue Johannes von Nepomuk in unsern Tagen erscheinen sollten, wozu es, abgesehen von allen übrigen Verhältnissen, an Kaiser Wenzeln fehlt, und man darf allgemein behaupten, daß die von Geistlichen an Behörden ertheilte Winke, Anzeigen, Angaben von factischen Umständen schon ex officio mit der möglichsten Discretion zum allgemeinen Beßten benutzt werden. —

Der anstößige Ausdruck Staatsdiener §. 39 bezieht sich nicht auf die rein kirchlichen Verhältnisse der Geistlichen; auch versteht sichs von selbst, daß §. 40 hinsichtlich der Taufen, Ehen, Begräbnisse nur Staatsgesetze, welche das Dogma und die eigenthümliche Liturgie nicht berühren, gemeint sind. §. 41. will nur katholische Hebammen bei der Taufhandlung zulassen, da doch die Taufe auch bei den Protestanten ein Sacrament ist, und ein zum katholischen Glauben bestimmtes Kind auch nöthigenfalls von einem protestantischen Pfarrer getauft werden kann, sollten hierdurch nicht auch protestantische Pathen ausgeschlossen werden? Wir übergehen die unbestrittenen §. 42 und 43. hinsichtlich der Stolgebühren und Nothtaufen, um zum §. 44 überzugehen. Die gegentheilige Auslegungsart macht vor Allem wieder die Anführung des Textes nothwendig; er lautet so: „Dispensationen vom Aufgebote und Dispensationen von Ehehindernissen, welche ihrer Natur nach weltlich sind, die Gültigkeit des Vertrags betreffen, und in den Landesgesetzen des Großherzogthums sich begründen, möge solche auch außerdem noch das kanonische Recht vorgeschrieben haben, sind bei der Immediatcommission, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, nachzusuchen. Fühlt der katholische Unterthan sich hierbei in seinem Gewissen nicht beruhigt; so bleibt es ihm überlassen, auch noch die Dispensation bei der bischöflichen Behörde einzuholen. Dasselbe ist bei solchen blos kanonischen Ehehindernissen erlaubt, welche im Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden sind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen soll, hat in einem solchen Falle, vor der Trauung und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Immediatcommission von der ertheilten bischöflichen Dispensation in Kenntniß zu setzen. — Die Dispensation von blos aufschiebenden Ehehindernissen hat die bischöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung des Trauerjahrs und in dem Einspruche aus früher eingegangenen Verlöbnissen §. 45, liegen.“ Daß ein Staat das Recht habe, Ehehindernisse zu setzen, und in geeigneten Fällen davon zu dispensiren, darüber besteht kein Zweifel; auch sagt uns die Geschichte des kanonischen Rechts, daß letzteres in den früheren Jahrhunderten blos die weltlichen Gesetze in sich aufgenommen habe. Vgl. Becardus ad Gratiani Canones T. I. cap. 31. p. 154. T. II. cap. 59. p. 53. sqq. Ja abgesehen von dem franz. und preußischen Gesetzbuche, gehört nach dem bürgerlichen Gesetzbuche des östreichischen Kaiserstaates das gesammte Eherecht nach Hauptstück II. §. 44 — 136 zur weltlichen Gerichtsbarkeit, und die Landesstelle dispensirt nach §. 83. von den Ehehindernissen, und alle Declamationen können die Vortrefflichkeit dieses Gesetzbuches und namentlich den sprechenden Vorzug des dortigen Eherechts vor dem kanonischen in gesetzgeberischer Hinsicht nicht vernichten. Warum soll der Regierung in Weimar es untersagt sein, dergleichen Ehehindernisse zu bestimmen, sie mögen im kanonischen Rechte enthalten sein oder nicht? sie stellt es jedoch frei im ersten Falle bei der bischöflichen Behörde Dispensen einzuholen. Dasselbe ist aber in dem Falle blos erlaubt, wenn die kanonischen Hindernisse in dem Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden sind, sohin nicht mehr anerkannt werden. Die Beschwerde findet diese Verfügung hart, Verwirrung

erregend, die kirchliche Gerichtsbarkeit in ihren angestammten (?) Rechten kränkend, ihren Einfluß auf die Ehe hemmend und ihr Ansehen verächtlich machend. O bedauerswürdige Kirche von Oestreich! warum sind deine Protestationen gegen die dortigen Ehegesetze noch nicht laut geworden, warum werden diese als auch für die Kirche verbindlich von dem dortigen Klerus anerkannt?? — Das kanonische Recht stellt als ein Ehehinderniß die Verschiedenheit der Religion, cultus disparitatem, auf, es mußte demnach Dispens gesucht werden, weil man dieses Hinderniß sogar auf die christlichen Glaubensbekenntnisse ausgedehnt hat, der Staat erkennt dieses nicht mehr an, soll dessenungeachtet eine Dispens eingeholt und bezahlt werden? Darf eine Dispens eingeholt werden, wenn ein Landesgesetz unbedingt, wie das östreichische und französische, die Ehe zwischen ehebrecherischen Personen verbietet, ohne auf die falsche und casuistische Sophistik des spätern kanonischen Rechts Rücksicht zu nehmen? Um den Zwiespalt in dem bürgerlichen und kanonischen Gesetze kennen zu lernen und auszugleichen, ist die Mittheilung der kirchlichen Dispensation, welche der Mühe des Pfarrers und der Klagen der harrenden Brautleute ungeachtet, aus dem nicht ganz einleuchtenden Grunde, weil die bischöflichen Behörden von ihrem Dispensationsrechte nicht vollen Gebrauch machen, von Rom oft eingeholt werden muß, nothwendig, auch kann, wie die Erfahrung lehrt, diese Dispensation an Bedingungen geknüpft werden, welche den Landesgesetzen, den Rechten und der Gewissensfreiheit eines Ehegatten entgegen sind. — Dann verbindet die Beschwerde eine sonderbare Idee mit Gewissenhaftigkeit, wenn geglaubt werden sollte, der Staat dürfe etwas anderes thun, als es ihr überlassen, in geeigneten Fällen Dispensen zu suchen; auch wird hier der Rangstreit wieder erneuert, ob zuerst bei der geistlichen oder weltlichen Behörde die Dispensation einzuholen sei. — Ferner nimmt die Beschwerde an, die weltliche Dispensation vom Aufgebote hebe für Katholiken die Verbindlichkeit nicht auf, dieselbe auch bei der bischöflichen Behörde nachzuholen. —

(Fortsetzung folgt.)

Miscellen.

* Baiern. Aus der Dorfzeitung Nr. 30. u. 39. vom J. 1824 erfährt man, daß zu Culmbach, einer Stadt im Königreiche Baiern, Juden (welche dort weder wohnen noch handeln dürfen) am 20. Juni, dem 1. Sonnt. nach Trinit., Nachmittags in einer Stunde, da die Einwohner ihren Gottesdienst halten, öffentlich in einer Schenke Auction liegender Güter gehalten haben, und daß solche Sonntagsentweihung sogar in einem öffentlichen Blatte vorher angekündigt war. Das ist ein Beispiel für die, welche von der Bescheidenheit und dem Gesetzesgehorsam der Israeliten so gern reden. Nach baierischen Gesetzen ist die Entweihung des Sonntags ernstlich verboten, und es wäre daher interessant, zu erfahren, wie diese frevelhafte und gewiß beispiellose Anmaßung bestraft wurde.

† Hildesheim, 21. Januar. Heute Morgen verstarb hier an völliger Entkräftung der hiesige Weihbischof und Generalvicar, Dompropst Freiherr von Wendt, Ritter des königl. preuß. rothen Adlerordens erster Classe, im 78. Jahre seines Alters. Mit ihm schließt sich die lange Reihe der Hildesheimischen Dompröpste seit der Stiftung der Hildesheimischen Domkirche unter Ludwig dem Frommen. Dienstgefälligkeit, Menschenfreundlichkeit und große Mildthätigkeit gegen Arme und Hülfsbedürftige ohne Unterschied der Religion, und seine Theilnahme an dem Schicksale so vieler armen Studirenden, welche er auf alle Art unterstützte und fortzuhelfen suchte, waren die hervorstechenden Züge seines Charakters, welche ihn noch lange hier und in der Diöcese Hildesheim und im hannöverschen Eichsfelde, dem er als Apostolischer Vicar vorstand, in gutem Andenken erhalten werden.

* Kurhessen. Von kurfürstl. Justizministerium ist allerhöchste Entschließung vom 8. Dec. v. J., wonach 1) wegen einfacher Schwängerung nur dann, wenn durch dieselbe an sich ein den guten Sitten nachtheiliges Aergerniß gegeben worden, und 2) wegen Ehebruches nur auf Verlangen des beleidigten Gatten eine Untersuchung und Bestrafung Statt finden, jedoch die Ergreifung polizeilicher Maßregeln gegen Personen von öffentlich anstößigem, die Lüderlichkeit befördernden Lebenswandel dadurch nicht verhindert sein soll," unter dem 23. d. M. sämmtlichen Regierungen und Consistorien, von letzteren aber hierauf allen Predigern „zur Nachricht und pünktlichen Nachachtung" mitgetheilt worden.

* Michelstadt. Die Odenwalder Bibelgesellschaft im Großherzogthume Hessen hat nach ihrem im Februar d. J. ausgegebenen zweiten öffentlichen Berichte vom 12. Febr. 1823 (s. A. K. Z. Nr. 19. v. J. 1823) bis zum 26. Jan. d. J. an milden Gaben und Erlös aus ausgegebenen Bibeln und neuen Testamenten eingenommen 589 fl. 10 kr. und ihre Gesammteinnahme bis dahin beträgt 2839 fl. 58 kr. Verbreitet hat sie innerhalb gedachten Zeitraums 595 Bibeln und 453 N. T. Die Summe der von ihr verbreiteten Bibeln und N. T. seit ihrem Entstehen ist 1556 Bibeln und 1795 N. T. Sie erfreute sich auch in letzter Zeit wieder sehr ansehnlicher Geschenke an Bibeln von der wohllöblichen brittisch- und ausländischen und Darmstädter Bibelgesellschaft. — Innigen Dank den großmüthigen Gebern!

* Schlesien. Unter der Aufschrift: „Toleranz der katholischen Kirche in Schlesien" hat im dritten Jahrgange der allg. Kirchenzeitung, November 1824, ein evangelischer Geistlicher die Nachricht mitgetheilt, daß sich um Pfingsten des abgewichenen Jahres in einem, zum Sprengel des Herrn Fürstbischofs von Breslau gehörigem Dorfe der alte und wohlgelittene katholische Geistliche unter freudiger Beistimmung seiner ganzen Gemeinde mit seiner Haushälterin beweibt habe, und daß der Herr Fürstbischof tolerant genug sei, diesen Geistlichen, um größeres Mühlhausenschen Aergerniß zu vermeiden, auch beweibt auf katholisch seine Heerde fortweiden zu lassen. — Hätte Herr Einsender in den katholischen kirchenrechtlichen Compendien Titulum de clericis conjugatis seinem ganzen Umfange nach wohl erwogen; so hätte ihm nicht entgehen können, daß selbst die Furcht vor Mühlhausenschem Aergernisse, die sich übrigens hier bei uns eben nicht so mächtig regt, nicht im Stande sein könne, die Duldung eines beweibten Pfarrers zu bewirken, und die Mittheilung hier bezregter Erzählung wäre vielleicht unterblieben. — Indeß ist sie nun einmal in die Oeffentlichkeit hervorgetreten, und der Herr Einsender derselben, dem es seinen eigenen Worten gemäß selbst um Aufklärung in der Sache, und um Wahrheit zu thun zu sein scheint, wolle mir, als einem Mitgliede der fürstbischöflichen Breslauer Diöcese erlauben, ihm selbst und jeglichem Leser der A. K. Z., gemäß der, mir aus guter und zuverlässiger Quelle, und namentlich von einem, mit den Angelegenheiten der Diöcese sehr vertrauten Mitgliede der bischöflichen Behörde zugegangenen Nachricht aufs bestimmteste die Versicherung zu geben, daß weder im Jahre 1824, noch in einem andern Jahre, und überhaupt gar nicht ein solcher Fall, wie er unter vorgesetzter Aufschrift erzählt wird, vorgekommen, oder Sr. fürstl. Gnaden, dem Hrn. Fürstbischofe angezeigt worden, und daß demnach hier in Anspruch genommene Erzählung durchaus grundlos ist, was wahrscheinlich auch noch andere Zuschriften aus unserer Diöcese bestätigen werden. — Rietschütz bei Raudten in N. Schlesien den 3. März 1825. Bartsch, Pfarrer.

Hierzu die Beilage Nr. 4.

Beilage zur Allgemeinen Kirchenzeitung.

1825. Nr. 4.

In der Ragoczy'schen Buchhandlung erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Sechs und dreißig Confirmationsscheine, zum Gebrauch der evangelischen Kirchen. gr. 8. 11½ Sgr. (9 gr.)

Confirmationslieder. Ein Geschenk für vollendete Katechumenen von K. F. Reichhelm (Superintendent). Sechste, verbesserte u. vermehrte Aufl. 8. geh. 2½ Sgr. (2 gr.)

Ist es Nachdruck oder nicht?

Diese Frage wollen wir bei der Erscheinung zweier sclavischen Nachahmungen, der in unserm Verlage erschienenen

Zwei und dreißig Confirmations-Scheine für evangelische Christen.
Preis 6 gr.
und
Zwei und dreißig Confirmations-Scheine für Katholiken.
Preis 6 gr.

jedem redlichen Manne zur Beantwortung hiermit vorlegen. Wir wollen blos Folgendes bemerken. — Es ist ein trauriges Zeichen für die Produktions-Fähigkeit Einiger, die gern etwas wollen drucken lassen, daß sie sich auch nicht einmal bei einem solchen Scheine zu einer eigenen Idee erheben, und auch nicht erröthen, solch eine Wiederholung, nicht des Gedankens nur, sondern sogar der äußern Form, für ihr Eigenthum auszugeben. Von dieser Art sind:

Confirmations-Scheine für den Gebrauch evangelischer Kirchen. Prenzlau bei Ragoczy.

Ihrem Innern und Aeußern nach sind diese den Unsern nachgemacht. Die Ueberschriften und Unterschriften, die Bibel- und Liederverse ad modum der Unsrigen. Wahrscheinlich hält der Nachahmer die Unsern für den Leisten, über den er arbeiten kann, und es ist freilich nicht schwer, bei dem Reichthume der heiligen Schrift an Stellen für diese Feier noch viele Hunderte darnach zu machen. Im Aeußern sind der Druck, die Randverzierungen, ja sogar das Band, das die Unsern zusammenhält, nachgemacht. Nur kommen die unsern aus Vieweg's Druckerei in Braunschweig, und deshalb schon wird sie Jeder vorziehen, der sie mit einander vergleicht. Doch hat sich dieser Nachahmer noch die Mühe gegeben, andere Bibel- und Liederverse aufzusuchen. Bequemer dagegen hat es sich ein Anderer gemacht, der hat drucken lassen:

Scheine für die erste heil. Communion bei Katholiken. Darmstadt in der Hofbuchhandlung von J. W. Heyer.

Auch bei ihm hat der Verleger die ganze äußere Form bis auf die Randverzierungen und das Band nachgemacht; und der Anfertiger derselben hat es nicht unter seiner Würde gefunden, auch sogar die Worte bei sehr Vielen wieder abdrucken zu lassen, so daß man ungewiß ist, ob man ihn nur eines Plagiats beschuldigen oder die ganze Unternehmung für einen Nachdruck erklären soll. Die Sache an sich ist freilich unbedeutend, damit sich aber das Publikum überzeuge, wie weit man das Abschreiben, auch beim kleinsten Blättchen treibt, mögen hier zwei von unsern und den letztern Scheinen neben einander stehen:

Der Unsrige.	Der Darmstadt'sche.
Für Matth. 5, 8. Selig sind die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen. Noch ist dein Herz rein, erhalte es rein und unbefleckt, damit du würdig seist, Gott hienieden schon zu schauen, und einst noch inniger mit ihm vereinigt zu werden. Die Gewißheit der Vereinigung mit ihm wird dich beseligen und dieses selige Gefühl versüßt dein ganzes Leben nach dem herzlichen Wunsche Deines Seelsorgers. Am ersten Beichttage.	Himmelsfreude de am ersten Communiontage. Selig die reines Herzens sind, sie werden Gott schauen. Matth. 5, 8. Heute ist dein Herz rein und erfüllt mit Himmelsfreude. Erhalte es rein und unbefleckt, damit du würdig seiest, Gott hienieden schon zu schauen und einst noch inniger mit ihm vereinigt zu werden. Die Gewißheit der Vereinigung mit ihm wird dich beseligen und dieses selige Gefühl versüßt dein ganzes Leben nach dem herzlichen Wunsche Deines Seelsorgers.
Frage an am ersten Beichttage. Hast du mich lieb? Fragt dich dein Jesus. Joh. 21, 17. Kannst du antworten: Herr! du weissest alle Dinge, du weissest daß ich dich lieb habe. Er wiederholt an jedem Tage deines Lebens diese Frage an dich. Sorge, daß deine Liebe zu ihm so fest und unbeweglich sei, daß du mit Freudigkeit ihm immer diese Antwort geben kannst; damit dein Herz an jedem Tage so ruhig, schuldlos und in Gott selig schlage, als an dem Tage, da dich segnend in die Gemeinde Jesu einführte Dein erster Beichtvater.	Frage an an dessen erstem Communiontage. Hast du mich lieb? So fragt dein Jesus. Joh. 21, 17. Kannst du antworten: Herr! du weißt ja Alles, du weißt, daß ich dich liebe? Jesus thut heute vorzüglich diese Frage an dich, da seine Liebe heute so werkthätig an dir sich gezeigt, er sich selbst dir zur Speise zum erstenmale dargegeben hat. Sorge, daß deine Liebe zu ihm stets so fest und unbeweglich sei, wie heute, damit du immer ihm sagen kannst: Herr! du weißt, daß ich dich liebe. Sorge, daß dein Herz an jedem Tage so ruhig, schuldlos und gottselig schlage, wie heute, da dich segnend in die Gemeinde Jesu einführte Dein Seelsorger.

Wir fragen: ob ein solcher Abschreiber ein Plagiarius oder ein Nachdrucker zu nennen ist? Die Abweichungen

sehen ganz denen in den Nachdrücken ähnlich. In einem der Scheine ist eine köstliche Stelle aus dem heil. Ambrosius abgeschrieben. Das läßt man sich gefallen und durch die Zusammenstellung wird auch der Verf. zufrieden gestellt werden über Alles, was ihm geraubt worden ist. Und der Verleger will sich auch beruhigen, da, was er an die Ausstattung dieser Blätter mit besonderer Vorliebe, ohne sein Interesse zu berücksichtigen, gewandt hat, sie von dieser Seite gegen Nachahmer sicher stellt. Aber bedauern muß er, daß zwei sonst achtbare Buchhandlungen sich nicht gescheut haben, ihre ehrenwerthe Firma solchen Plagiaten voranzusetzen. — Der Preis der rechtmäßigen Ausgabe ist endlich niedriger, als der von beiden angezeigten Nachahmungen. Das Exemplar unserer wahrhaft schön gedruckten Confirmations-Scheine wird von heute an jede Buchhandlung Deutschlands und der Schweiz für den wohlfeilen Preis von 6 gr. liefern.

Breslau, im Febr. 1825.

Buchhandlung Joseph Max & Comp.

Auf die lange Declamation der Herren Joseph Max & Comp. in Breslau, Ist es Nachdruck oder nicht! bemerke ich nur kurz Folgendes. Der geachtete Hr. Kirchenrath und erste katholische Pfarrer Dahl dahier fand die in obigem Verlage erschienenen Confirmations-Scheine für Katholiken unpassend, indem solche in dieser Kirche ganz und gar unanwendbar sind; er bearbeitete solche daher für die erste heilige Communion und benutzte manche darin vorkommende Stellen, die er tauglich fand, substituirte aber dagegen andere, die er für passender hielt. Hier that er also, nach Ueberzeugung, nichts anders, als was oft schon geschehen ist, und noch täglich geschieht, nämlich daß man das Gute, was man in gedruckten Schriften findet, zu einem andern Zwecke wohl anwendet, und anderes Zweck- und Sachgemäße beisetzt oder abändert. Ob nun diese Art zu verfahren, Nachdruck genannt werden könne, dürfte wohl Niemanden als den Herren Max & Comp. zu behaupten einfallen.

Darmstadt, den 26. März 1825.

J. W. Heyer.

Im Verlage der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover sind erschienen:

Falkmann, Ch. F. (Fürstl. Lipp. Rath u. Lehrer in Detmold), stylistisches Elementarbuch oder erster Cursus der Stylübungen, enthaltend eine kurze Anleitung zum guten Styl, eine große Anzahl Aufgaben sowohl zu einzelnen Uebungen, als auch zu Beschreibungen, Erzählungen, Abhandlungen, Briefen und Geschäftsaufsätzen aller Art, nebst einer Reihe Beilagen über Grammatik, Titulaturen ꝛc. für Anfänger im schriftlichen Vortrage und zur Selbstbelehrung bestimmt. gr. 8. 1825. 18 Bogen. 12 gr.

Dessen Hülfsbuch der deutschen Stylübungen; für die Schüler der mittlern und höhern Klassen bei dem öffentlichen und beim Privatunterrichte. gr. 8. (37 Bogen.) 1822. 1 Rthlr. 12 ggr.

Dessen Methodik der deutschen Stylübungen. Zweite, gänzlich umgearbeitete und bedeutend vermehrte Aufl. gr. 8. ($41\frac{1}{2}$ Bogen.) 1823. 2 Rthlr.

Obige drei mit vielem Beifall aufgenommene Schriften haben die nächste Bestimmung, Uebung in der Muttersprache, vorzüglich in schriftlichen Aufsätzen, zu befördern, und die entferntere, einen Geist der Ordnung, Klarheit, Gründlichkeit und Vielseitigkeit im Bildungsbestreben überhaupt zu verbreiten. Für die Schüler sind das Elementarbuch und das Hülfsbuch. Jenes soll den Anfängern, dieses den Weitergekommenen dienen; aber beide sind auch noch in andern Hinsichten verschieden.

Das Elementarbuch, bestimmt für Bürgerschulen und für die untern Classen der Gymnasien, enthält Alles, was der Schüler auf dieser Stufe zu seinen Arbeiten — eine Sprachlehre ausgenommen — bedarf, nämlich: Hinweisungen auf die Grammatik, das Wichtigste aus der Lehre vom Style, Bemerkungen über das Aeußere der verschiedenen Aufsätze, und 300 einzelne Aufgaben zu solchen. Die Hälfte der Aufgaben bezieht sich auf Briefe und Geschäftsarbeiten, und fast jedes Thema ist von einer, ausdrücklich zu diesem Zwecke geschriebenen, Musterarbeit begleitet.

Das Hülfsbuch, bestimmt für die obern Klassen sowohl gelehrter, als nicht gelehrter Schulen, setzt einen regelmäßigern Unterricht in den Sprachwissenschaften voraus, und liefert in Beziehung auf diesen eine Reihe von 350, mehr oder weniger mit helfender Anweisung versehenen Aufgaben aus den verschiedensten Fächern des Wissens, und auf die mannichfaltigste Art untereinander verknüpft. Hauptgesichtspunkte des Verfassers sind hier gewesen: Weckung der Geistesthätigkeit, Veranlassung angestrengten Arbeitens, Bildung des moralischen und ästhetischen Gefühls.

Für den Lehrer ist die Methodik. Kürzlich in einer neuen, durchaus veränderten Auflage erschienen, legt sie die Ansichten des Verfassers vom Umfange, von der Bedeutung und der Behandlungsart seines Gegenstandes, als Ergebniß zwanzigjährigen Unterrichts darin, dem Leser vor Augen, und enthält, wie es bei jedem Buche dieser Art sein muß, in der einzelnen Anwendung zugleich den ganzen Geist der Lehrkunst überhaupt.

Jedes dieser Werke kann auch mit eben dem Nutzen beim Privatunterrichte, und zur Selbstbelehrung gebraucht werden.

So eben ist erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Die Unwissenschaftlichkeit und innere Verwandtschaft des Rationalismus und Romanismus in den Erkenntnißprinzipien und Heilslehren des Christenthums, dargethan von Ernst Sartorius, Dr. der Theol. und Philos., Kaiserl. Russ. Hofr. und ordentl. Prof. der Dogm. u. Moral an der Univers. Dorpat.

Auch unter dem allgemeinen Titel:

Beiträge zur Vertheidigung der evangelischen Rechtgläubigkeit. Erste Liefer. gr. 8. Heidelberg bei J. C. B. Mohr. geh. 18 gr. oder fl. 1. 21 kr.

Pränumerationsanzeige

zum

Besten der unglücklichen Abgebrannten zu Elze im Fürstenthume Hildesheim.

Das große Unglück, welches die Bewohner der Stadt Elze, der Vaterstadt des Unterzeichneten, betroffen hat, ist schon durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden. Eine Feuersbrunst, welche am 18. Nov. v. J. dort ausbrach, legte in wenigen Stunden 3/4 des Städtchens in Asche und nahe an 1200 Menschen wurden dadurch des Obdachs und ihres ganzen Vermögens beraubt. Zum Besten dieser Unglücklichen bin ich gewillet, ein kleines Werkchen unter dem Titel:

Anakreons Lieder,

in gereimte Verse übersetzt, und mit erklärenden Anmerkungen versehen, nebst einer Zugabe eigener Gedichte,

herauszugeben. Um aber den armen Abgebrannten eine schnellere und dadurch noch mehr erfreuliche Beihülfe zuzuführen, schlage ich den Weg der Pränumeration ein. Das Werkchen, dessen Verlag die Gerstenberg'sche Buchhandlung in Hildesheim übernommen hat, wird möglichst bald erscheinen. Der Pränumerationspreis beträgt für ein Exemplar auf weißem Druckpapier 16 gr. oder 1 fl. 12 kr., auf Schreibpapier 20 gr. oder 1 fl. 30 kr., auf Velinpapier 1 Thlr. oder 1 fl. 48 kr.

Nach dem Erscheinen tritt der um die Hälfte höhere Ladenpreis ein. Die Namen der Pränumeranten werden dem Werkchen beigedruckt werden.

Ausführliche Ankündigungen sind in allen Buchhandlungen zu haben, wo auch Bestellungen angenommen werden. Braunschweig, im Februar 1825.

F. G. Rettig, Cand. theol.

Bei Eduard Anton in Halle sind so eben folgende Bücher erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Gartz, J. C., Versuch einer streng wissenschaftlichen Darstellung der Elemente der reinen, allgemeinen Arithmetik. gr. 8. 21 gr. Cour.

Gröbel, C. E. A., neue practische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Vierte, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 16 gr.

Scholz, C. G., faßliche Anweisung zum gründlichen Kopf- und Zifferrechnen, mit einem Vorwort von Harnisch. 1r Theil. 32½ Bogen. 22 gr. Cour. (Der zweite, kürzere Theil erscheint nächstens.)

Scholz, C. G., Aufgaben zum Zifferrechnen. In geordneter Stufenfolge für zahlreiche Schulen und einzelne Schüler entworfen. 3 Hefte, jedes Heft von circa 8 Bogen. 4 gr. Cour.

Gartz Arithmetik ist von den hiesigen Professoren der Mathematik als ein vorzüglich brauchbares Buch für die höheren mathematischen Klassen der Schulen anerkannt worden, da der Vortrag klar und verständlich, und überhaupt die Lehrmethode des Verfassers vollkommen geeignet ist, Lehrern und Schülern das Buch angenehm und brauchbar zu machen. Gröbels Anleitung hat sich schon längst als ein tüchtiges Schulbuch bewährt, und zeichnet sich besonders dadurch vor andern aus, daß die jedesmalige Regel, ausführlich angegeben, den Aufgaben vorausgeht, so wie, daß die Aufgaben (da das Werk für die mittlern Klassen der Gymnasien bestimmt ist) nicht zu schwierig sind. Die neue Auflage ist besonders zum Gebrauch bei Zumpts Grammatik eingerichtet, doch auch bei jeder andern anwendbar. Scholz Anweisung, hervorgegangen aus der practischen Schule, lehrt: wie mündliches und schriftliches Rechnen, reines und angewandtes, das löbliche Alte und das geprüfte Neue der verbesserten Pestalozzischen Rechenmethode auf das Zweckmäßigste mit einander verbunden werden könne. Es ist vollständig ohne Weitschweifigkeit; doch findet man darin nicht nur Winke und Beispiele der Behandlungsweise beigefügt, sondern es ist auch überall durch größern und kleinern Druck angedeutet, was durchgenommen werden soll, und was man übergehen kann. Her Director Harnisch sagt in der Vorrede: „Es gebe kein vollständigeres und allseitigeres Rechenbuch, als das obige." Durch die Aufgaben bezweckt der Verfasser: 1. den Lehrern ein Hülfsmittel an die Hand zu geben, sich den Unterricht im Rechnen zu erleichtern, und schnellere Fortschritte zu erzielen. 2. sollen Schüler dadurch Gelegenheit haben, zu Hause sich mit Rechnen zu beschäftigen, oder Wiederholungen anzustellen. So wie diese Bücher an Wohlfeilheit andere Rechenbücher übertreffen, so auch in Ansehung ihres Reichthums von Aufgaben und ihrer zweckmäßigen Einrichtung. Im ersten Hefte findet man über 4200, im zweiten über 3400 Rechnungsaufgaben, entlehnt aus der Wissenschaft und dem gemeinen Leben.

Um die Anschaffung dieser eben so brauchbaren als wohlfeilen Bücher möglichst zu erleichtern, erbietet sich der Verleger, bei directer, portofreier Bestellung, außer einem sehr ansehnlichen Rabat, bei zwanzig Exemplaren ein Freiexemplar beizulegen.

Herabgesetzte Preise.

Um die Hälfte im Preis herabgesetzt sind von nun an folgende zwei Werke zu haben:

E. A. W. von Zimmermann's Taschenbuch der Reisen, oder unterhaltende Darstellung der Entdeckungen des 18ten Jahrhunderts, in Rücksicht der Länder-, Menschen- und Productenkunde. Für jede Klasse von Lesern. 1r bis 14r Jahrgang in 18 Bändchen. Mit 203 Kupfern und 11 Charten. Leipzig, bei Gerhard Fleischer. Sonst 36 Thlr. Jetzt 18 Thlr.

Minerva. Taschenbuch für 1809 bis 1820 oder 1r bis 12r Jahrgang. mit 111 Kupfern zu Schillers Gedichten und dramatischen Werken. Ebendaselbst. Sonst 24 Thlr. — Jetzt 12 Thlr.

Dasselbe für 1821 bis 1824 oder 13r bis 16r Jahrgang mit 36 Kupfern zu Göthes Gedichten und dramatischen Werken. Ebendaselbst. Sonst 8 Thlr. Jetzt 4 Thlr.

Die Beiträge in der Minerva sind von C. Pichler, E. A. W. von Zimmermann, Tiedge, Langbein, F. Kind, Ehrenberg, Klopstock, Th. Huber, H. Voß, F. H. Jacobi, G. Schilling, E. Raupach, van der Velde, Fr. Jacobs, Seume, Kähler, A. Lafontaine, Prätzel, Fouqué, Bredow, Blumenhagen, Böttiger, Th. Hell, und Andern.

Man hat nicht nöthig, diese Werke gleich vollständig zu nehmen, sondern kann so viel Bände, als man wünscht, erhalten, in welchem Fall der Preis gleichfalls unverändert und für jedes Bändchen 1 Thlr. bleibt.

Durch jede Buchhandlung sind obige Werke zu erhalten.

Sammler, welche sich, bei baarer Einsendung des Betregs, direct an mich wenden, erhalten auf 5 Exempl. das 6te gratis.

Gerhard Fleischer in Leipzig.

Bei Tobias Löffler in Mannheim ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Lex six jours de la Création, ou leçon d'un Père a son fils sur l'origine du monde d'après la Bible, cont. des notions simples et familières sur l'histoire naturelle des minéraux, des végétaux, des animaux et de l'homme par L. F. Jauffret nouv. édition en deux parties 12. Paris. broché 48 kr. — 12 Gr.

Vorzüglich ist dies Buch Lehrern und Eltern, die ein unterhaltendes in einer leichten, fließenden Schreibart abgefaßtes Lesebuch suchen, zu empfehlen, indem dasselbe nicht nur die Eigenschaften in vollkommenem Maaße besitzt, sondern auch den Zöglingen die Grundsätze der Moral gleichsam unmerklich und spielend, und darum eben nach dem Ausspruche berühmter Schulmänner um desto tiefer einprägt.

Blumen, Blüthen und Blätter, zu Inschriften in Gärten, sowie zum Andenken an verblichene Freunde. gr. 12. broch. 30 kr. — 8 Gr.

Dies Buch enthalt eine streng gewählte Auswahl von sinnigen und geistreichen Sentenzen, und wird Gartenfreunden, sowie jedem Gebildeten eine willkommene Gabe sein.

Anzeige
von

Schuderoffs, Dr. Jonath., Jahrbücher für Religions-, Kirchen- und Schulwesen, Jahrgang 1825. in 2 Bänden oder 6 Heften, gr. 8. 3 Thlr.

Ohne in der Druckeinrichtung, der Zahl der Hefte und dem Preise dieser schon seit drei und zwanzig Jahren bestehenden, vielgelesenen, durch ihre Freimüthigkeit und Partheilosigkeit sich stets auszeichnenden Pressschrift etwas zu ändern hat mit dem Jahrgang 1822 eine neue Bändefolge begonnen, neu eintretenden Abonnenten ein Ganzes zu liefern und in ihre Willkür zu stellen, ob sie die früher erschienenen 40 Bände, deren bedeutend verminderte Preisbestimmung weiter unten bemerkt ist, sich anschaffen wollen oder nicht.

Daß am Schlusse jedes Bandes

ein vollständiges Verzeichniß der in dem verflossenen Halbjahre herausgekommenen theologischen Literatur

beigefügt wird, dessen wichtigere Artikel durch kurze Anzeigen ausgezeichnet werden sollen, ist gewiß jedem, der mit der Literatur in fortwährender Bekanntschaft sich zu erhalten wünscht, sehr willkommen.

Für die bisherigen Abonnenten gibt der zweite Titel die Bändezahl vom 41sten an. Regelmäßige Versendung von zwei zu zwei Monaten wird, wie bisher, nicht fehlen, so wie überhaupt Redacteur und Verleger nicht versäumen werden, unausgesetzt ihr ganzes Interesse dieser Zeitschrift zu widmen. Sie bitten darum jeden, den das protestantische Kirchen- und Schulwesen interessirt, um Correspondenznachrichten für die zweite Abtheilung jedes Heftes, und werden Aufsätze, die die Tendenz der Jahrbücher zu fördern geeignet sind, willkommen heißen und angemessen honoriren.

Die Angelegenheiten der protestantischen Kirche werden immer wichtiger und entwickeln sich immer folgenreicher. Sollte daher diese Zeitschrift nicht schon als Niederlage der auf Kirchen und Schulen Bezug habenden Verfügungen, Anstalten und Vorschläge die besondere Theilnahme der protestantischen Geistlichkeit verdienen, und wäre nicht zu wünschen, daß sie von allen, nur einigermaßen vermögenden Kirchen für die Pfarrbibliotheken angeschafft würde?

Denen, die diese Zeitschrift ganz vollständig zu besitzen wünschen, den Ankauf möglichst zu erleichtern, bestimme ich die Preise der früheren Jahrgänge, wenn sie sich anheischig zur Fortsetzung machen,

1r bis 14r Jahrgang à 1 Thlr.	14 Thlr.
15r bis 20r Jahrgang à 1 Thlr. 12 gr.	9 Thlr.
21r 22r 23r Jahrgang à 3 Thlr.	9 Thlr.

Jedem Hefte wird endlich

ein literarischer Anzeiger

beigefügt, die Verlagshandlungen theologischer Schriften daher ersucht, die Ankündigungen derselben an mich einzusenden. Für die mit Petitschrift gedruckte Zeile ist der Preis einen Groschen. Die Artikel, welche man beurtheilt wünscht und unter die bedeutenden Erscheinungen in der Theologie rechnen kann, wolle man durch Buchhändlergelegenheit an die Redaction gelangen lassen.

Leipzig, im Februar 1825.

Joh. Ambr. Barth.

Bei Eduard Weber in Bonn ist so eben erschienen:

Davidiis Ruhnkenii in Terentium Dictata
Brunsiano exemplo emendatius multisque partibus integrius ex apographo Hamburgensi edita.
Cura
Ludovici Schopeni P. D.
gr. 8. Preis 1 Thlr. 4 gr.

Die Ruhnkenischen Dictata, welche man bisher nur aus dem durch Fehler jeder Art ganz unbrauchbaren Brunsischen Abdruck kannte, erscheinen hier correct, vollständig und fast durchaus verändert. Ein vollständiger Index verborum erhöht die Brauchbarkeit des Buches, das einer weitern Empfehlung hier um so weniger bedarf, als diese Noten in ihrer jetzigen Gestalt des trefflichen Kenners ächter Latinität vollkommen würdig sind.

Der Druck auf starkem weißem Papier ist höchst correct, der Preis so billig, daß die allgemeine Benutzung des Buches auf Schulen und Gymnasien nirgends Schwierigkeiten finden wird.

Gleichsam als zweites Bändchen zu diesen Dictaten wird im Laufe d. J. erscheinen:

Donati (Ael.) in Jerentii Comoedias Scholia integra. Ex libris veteribus emendavit notasque adjecit L. Schopen. 8. maj.